

**EINKOMMENSTEUER UND DURCHSCHNITTSSTEUERSÄTZE**

Grundtabelle				Splittingtabelle			
Einkommen	EST	Ø Satz	SolZ	Einkommen	EST	Ø Satz	SolZ
EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	%	EUR
8.000	0	0,0	0	16.000	0	0,0	0
30.000	5.625	18,8	309	60.000	11.250	18,8	619
50.000	12.847	25,7	707	80.000	18.014	22,5	991
60.000	17.028	28,4	937	100.000	25.694	25,7	1.413
70.000	21.228	30,3	1.168	140.000	42.456	30,3	2.335
80.000	25.428	31,8	1.399	160.000	50.856	31,8	2.797
90.000	29.628	32,9	1.630	180.000	59.256	32,9	3.259
100.000	33.828	33,8	1.861	200.000	67.656	33,8	3.721
110.000	38.028	34,6	2.092	220.000	76.056	34,6	4.183
120.000	42.228	35,2	2.323	240.000	84.456	35,2	4.645
130.000	46.428	35,7	2.554	260.000	92.856	35,7	5.107
140.000	50.628	36,2	2.785	280.000	101.256	36,2	5.569
150.000	54.828	36,6	3.016	300.000	109.656	36,6	6.031
160.000	59.028	36,9	3.247	320.000	118.056	36,9	6.493
170.000	63.228	37,2	3.478	340.000	126.456	37,2	6.955
180.000	67.428	37,5	3.709	360.000	134.856	37,5	7.417
190.000	71.627	37,7	3.940	380.000	143.256	37,7	7.879
200.000	75.828	37,9	4.171	400.000	151.656	37,9	8.341
210.000	80.028	38,1	4.402	420.000	160.056	38,1	8.803
220.000	84.228	38,3	4.633	440.000	168.456	38,3	9.265
230.000	88.428	38,5	4.864	460.000	176.856	38,5	9.727
240.000	92.628	38,6	5.095	480.000	185.256	38,6	10.189
250.000	96.828	38,7	5.326	500.000	193.656	38,7	10.651

**FREIBETRÄGE / PAUSCHBETRÄGE / HÖCHSTBETRÄGE**
**Altersentlastungsbetrag**

wird von der Summe der Einkünfte nach der Vollendung des 64. Lebensjahres abgezogen. Hiervon ausgenommen sind Versorgungsbezüge und Leibrenten.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR		in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2010	32,0	1.520	2015	24,0	1.140
2011	30,4	1.444	2016	22,4	1.064
2012	28,8	1.368	2017	20,8	988
2013	27,2	1.292	2018	19,2	912
2014	25,6	1.216	2019	17,6	836

**Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

vermindert die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit um 920 EUR, ohne dass Nachweise erbracht werden müssen. Dieser Pauschbetrag ermäßigt sich auf 102 EUR bei Versorgungsbezügen.

**Ausbildungsfreibetrag**

für Kinder ab 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung: 924 EUR. Kürzung des Ausbildungsfreibetrages um Einkünfte und Bezüge des Kindes über 1.848 EUR.

**Außergewöhnliche Belastungen**

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen, z. B. Krankheitskosten (z. B. Praxisgebühr, Arznei etc.), Unfallkosten, Kosten der Ehescheidung, Fahrtkosten bei Behinderung, Kosten bei Sterbefällen, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung (vgl. Tabelle) übersteigt, steuerlich abgezogen werden.

Die zumutbare Belastung ergibt sich in Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte und ist abhängig von der Kinderzahl.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	bis 51.130 EUR	ab 51.130 EUR
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben			
a) Grundtabelle	5%	6%	7%
b) Splittingtabelle	4%	5%	6%
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
b) 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

**Bewohner von Alten- und Pflegeheimen**

Anders als bei einer rein altersbedingten Heimunterbringung sind bei einer krankheits- oder pflegebedingten Unterbringung in einem Heim die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Für entstandene Kosten, soweit sie durch die zumutbaren Belastung nicht abziehbar sind, wird eine Steuerermäßigung von 20 % der Aufwendungen, begrenzt auf 4.000 EUR, gewährt.

**Behinderten-Pauschbetrag**

Für Steuerpflichtige mit Behinderung gibt es einen Behinderten-Pauschbetrag, der vom nachgewiesenen Grad der Behinderung abhängt. Der Pauschbetrag liegt zwischen 310 und 1.420 EUR pro Steuerpflichtigem. Bei Steuerpflichtigen mit dem Merkzeichen H oder BI ist ein Pauschbetrag in Höhe von 3.700 EUR abzugsfähig. Hat ein Kind Anspruch auf Behinderten-Pauschbetrag, kann der Pauschbetrag auf den Steuerpflichtigen, der für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, übertragen werden.

**Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

beträgt jährlich 1.308 EUR.

**Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä.**

- beträgt 2.100 EUR pro Jahr oder 175 EUR im Monat.
- Steuerfreibetrag von 500 EUR für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich, nicht neben dem Übungsleiterfreibetrag oder steuerfreien Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen.
- Auch bei Auftraggebern aus EU-Staaten.

**Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse**

- Steuerabzug bei geringfügiger Beschäftigung: 20 % der Kosten höchstens 510 EUR.
- Steuerabzug bei haushaltsnahen Dienstleistungen (nur Arbeitslohn): 20 % der Kosten höchstens 4.000 EUR, dazu gehören auch haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Pflege und Betreuungsleistungen.
- Steuerabzug bei Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn): 20 % der Kosten höchstens 1.200 EUR.
- Auch Aufwendungen im Ausland sind begünstigt.
- Abzug nur, wenn Rechnung und Zahlungsnachweis auf Anforderung vorgelegt werden kann. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

**Hinterbliebenen-Pauschbetrag**

wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt wurden: 370 EUR

**Kinderbetreuungskosten**

Aufwendungen für Kindergarten, Hausaufgabenbetreuung, Tagesmutter etc. müssen durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden können. Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung von besonderen Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen gelten nicht als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind nicht zu berücksichtigen.

**Kinderbetreuungskosten beim Arbeitgeber:**

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn anfallen.

**Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten:**

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, die wegen Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen anfallen, sind bei der Ermittlung der Einkünfte zu 2/3, höchstens aber 4.000 EUR je Kind abzugsfähig und zwar

- für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor dem 25. Lebensjahr eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selber zu unterhalten,
- bei zusammenlebenden Elternteilen nur abziehbar, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind diese Kosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzugsfähig.

**Private Kinderbetreuungskosten:**

Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit anfallen, können zu 2/3, höchstens aber 4.000 EUR je Kind, als Sonderausgaben berücksichtigt werden,

- für Kinder, die das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben,
- für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selber zu unterhalten,
- wenn der Steuerpflichtige sich in Ausbildung befindet, behindert oder krank war,
- bei zusammenlebenden Elternteilen nur anwendbar, wenn beide Elternteile diese Voraussetzungen erfüllen oder wenn einer sie erfüllt und der andere erwerbstätig ist.

**Kinderfreibetrag**

beträgt je Kind und je Elternteil ab 2010 2.184 EUR. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt jährlich 1.320 EUR je Kind und je Elternteil. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung mit dem erhaltenen Kindergeld durch.

**Kindergeld**

beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 184 EUR, für das dritte Kind 190 EUR sowie 215 EUR für jedes weitere Kind.

**Krankenkassenbeiträge**

Beiträge zu einer Krankenversicherung werden seit 2010 steuerlich in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

**Lohnsteuerkarte/Steuerklassenwahl**

Für das Jahr 2011 werden keine Lohnsteuerkarten mehr versandt. Die Lohnsteuerkarte 2010 behält für 2011 ihre Gültigkeit. Der Arbeitgeber darf die Lohnsteuerkarte nach Ablauf des Jahres 2010 nicht vernichten. Ansprechpartner für Auskünfte zu den gespeicherten steuerlichen Daten sowie für Änderungen ist ab 2011 das Finanzamt. Lediglich für die Meldedaten bleibt die Zuständigkeit bei den Gemeinden. Anstatt der Steuerklassen III und V können seit 2010 beide Ehegatten auf Antrag die Steuerklasse IV erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird. Dieser Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen Einkommensteuer und der Einkommensteuer bei Steuerklasse IV. Somit vermindert sich der unterjährige Lohnsteuerabzug und berücksichtigt die Vorteile des Splittingverfahrens. Der Eintrag des Faktors erfolgt formlos durch das Finanzamt.

**EINKOMMENSTEUERTARIFE UND EINKOMMENSTEUERERMITTLUNG**

		Tarif seit 2010
Grundfreibetrag	Grundtabelle Splittingtabelle	8.004 EUR 16.008 EUR
Progressionszone mit ansteigenden Grenzsteuersätzen von		14,0 – 45,0 %
Obere Proportionalstufe mit konstantem Grenzsteuersatz von		45,0 %
ab zu versteuerndem Einkommen von	Grundtabelle Splittingtabelle	250.730 EUR 501.460 EUR

In das zu versteuernde Einkommen sind alle Erträge und Aufwendungen mit einzubeziehen, die bis 31.12. bezahlt oder vereinnahmt wurden.

**Pflege-Pauschbetrag**

wenn die Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder Pflegebedürftigen persönlich durch den Steuerpflichtigen ohne Entgelt (außer Pflegegeld) durchgeführt wird: 924 EUR.

**Realsplitting (Einkünfte aus Unterhaltsleistungen)**

Soweit Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Geber) abgezogen werden, muss der Empfänger diese versteuern. Dabei kann der Geber auf Antrag bis zu 13.805 EUR als Sonderausgaben geltend machen, soweit der Empfänger zustimmt. Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden durch entsprechende Erhöhung des Höchstbetrages berücksichtigt.

**Riester-Rente**

Die staatliche Förderung über Zulagen oder Sonderausgabenabzug setzt ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt voraus (Zertifikat). Begünstigt als zusätzliche Sonderausgabe ist ein Eigenbeitrag bis 2.100 EUR zu Riester-Altersvorsorgeverträgen. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die Auszahlung einer Zulage (vgl. Tabelle), so erhöht sich die ermittelte Einkommensteuer um die Zulage. Anderenfalls scheidet der zusätzliche Sonderausgabenabzug aus und die höhere Zulage wird gewährt. Der notwendige Nachweis der geleisteten Riesterbeiträge wird vom Anbieter der Riester-Rente ausgestellt und ist der Steuererklärung beizufügen.

Die Zulage wird in voller Höhe gewährt, wenn ein Mindesteigenbeitrag geleistet wurde.

	Grundzulage		Kinderzulage	Mindesteigenbeitrag			
	Alleinstehende	Verheiratete	je kindergeldberechtigtes Kind	Relativ zu Vorjahresarbeitslohn	kein Kind	1 Kind	ab 2 Kindern
	EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR
2008	154	308	185	4	60	60	60
ab 01.01.2008*	154	308	300	4	60	60	60

\* nach 31. 12. 2007 geborene Kinder

**Wohn-Riester**

Tilgungsleistungen auf Wohnbaurdarlehen werden seit dem 1.1.2008 als „Altersvorsorgebeiträge“ anerkannt und sind damit zulagefähig. Es erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung durch Bildung eines Wohnförderkontos. Auf dem Wohnförderkonto werden alle geförderten Tilgungsbeiträge, gewährten Zulagen und entnommene Altersvorsorge-eigenheimbeiträge erfasst.

**Rürup-Rente**

Die Rürup-Rente wird wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Basisversorgung eingestuft. Aufwendungen in die Basisversorgung sind als Sonderausgaben steuerlich abziehbar, diese berechnen sich mit 72 % der entrichteten Beiträge maximal jedoch 20.000 EUR. Der Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2%, so dass 2025 100% der Beiträge zur Basisvorsorge abzugsfähig sind. Seit 2010 sichern zertifizierte Verträge die steuerliche Abzugsfähigkeit.

**Sonderausgaben-Pauschbetrag**

36 EUR bei Einzel- oder getrennter Veranlagung, 72 EUR bei Zusammenveranlagung

**Schulgeld**

30% des Schulgeldes, max. 5.000 EUR sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Begünstigt sind Schulen in der EU/EWR in freier Trägerschaft, überwiegend privat finanzierte Schulen und andere Einrichtungen, die zu einem anerkannten oder gleichwertigen Abschluss führen. „Deutsche Schulen“ im Ausland sind auch außerhalb der EU bzw. des EWR begünstigt.

**Sparer-Pauschbetrag**

- für Ledige 801 EUR
- für Verheiratete 1.602 EUR.

Seit dem 1.1.2009 können bei den Kapitalerträgen keine Werbungskosten mehr abgezogen werden.

Die Werbungskosten sind mit dem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 EUR/1.602 EUR abgegolten.

**Spenden**

Als Nachweis genügt der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, wenn die Zuwendung nicht mehr als 200 EUR beträgt.

**Unterhaltsaufwendungen**

für jede gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person, für die kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht: bis 8.004 EUR bei Anrechnung von Einkünften und Bezügen von mehr als 624 EUR.

**Vermögenswirksame Leistungen**

werden gefördert durch die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen. Je nach Anlageform gewährt der Gesetzgeber 20 %, z. B. von Wertpapier-Sparverträgen max. 80 EUR oder 9 % von Bausparverträgen max. 42,30 EUR. Die Sparzulage wird festgesetzt, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR nicht überschreitet. Bei Bausparverträgen beträgt die Grenze 17.900 EUR bzw. 35.800 EUR bei Ehegatten.

**ABGELTUNGSTEUER**

Kapitalerträge und Wertsteigerungen des Kapitalvermögens werden grundsätzlich nicht tariflich, sondern mit einem gesonderten Steuersatz besteuert (Abgeltungsteuer).

Tarif für die Abgeltungsteuer	- Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % SolZ und ggf. KiSt - Wahl zur Veranlagung, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist (Günstigerprüfung durch das Finanzamt)
Erweiterung der Bemessungsgrundlage	Annähernd alle Finanzgeschäfte - laufende Erträge und Veräußerungen (auch bei Endfälligkeit) - Erträge aus Investmentanteilen im Privatvermögen - Erträge aus reinen Spekulationspapieren - Veräußerungsgewinne von Aktien, Kapitalforderungen, Genussrechten, Wandelanleihen, Termingeschäften - Verkauf von Lebensversicherungen
Werbungskosten	- Abzug von Werbungskosten entfällt vollständig
Abzug der Kapitalertragsteuer	- Kapitalertragsteuer ist vom Schuldner (z. B. Bank) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen - Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden zusätzlich einbehalten, sofern die Kirchensteuerpflicht angegeben wurde

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden. Ist der individuelle Steuersatz allerdings unter 25%, empfiehlt es sich ggf. die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, um eine Besteuerung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu erreichen.

**STEUERTERMINE UND STEUERERHEBUNG 2011**
**Abgabetermin**

Die Steuererklärung ist bis spätestens am 31. 05. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahr einzureichen. Bei Erstellung der Steuererklärung durch einen Steuerberater verlängert sich der Abgabetermin auf den 31. 12.

**Einspruchsfrist**

Innerhalb eines Monats nach Eingang des Steuerbescheides ist es möglich, Einspruch gegen die festgesetzten Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass der gesamte Steuerbescheid „offen“ ist, d. h. falsche Besteuerungsbestände können sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Finanzamt geändert werden. Allerdings kann der Einspruch wieder zurückgezogen werden, solange noch kein geänderter Steuerbescheid ergangen ist.

**Steuerzahlungen**

Vier Wochen nach dem Ergehen des Steuerbescheides ist die Steuerzahlung fällig. Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen fest, wenn die Steuer mindestens 400 EUR im Jahr beträgt und mindestens 100 EUR für ein Quartal berechnet werden. Vorauszahlungen können stets an geänderter Besteuerungsgrundlagen schriftlich angepasst werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlung nach Abschluss des Veranlagungsjahres ist ab 5.000 EUR zulässig.